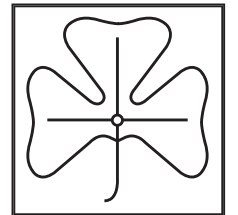
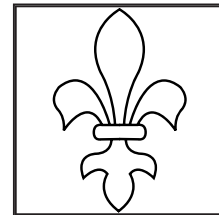


# STATUTEN

## DER PFADI SCHÖNENWERD



# Statuten der Pfadi Schönenwerd

vom 09. Juni 2006

## Name, Sitz und Zweck

### Art. 1

*Name und Sitz* Unter dem Namen "Pfadiabteilung Schönenwerd" (nachstehend kurz „Abteilung“ genannt) besteht mit Sitz in Schönenwerd ein Verein im Sinne von Art. 60ff ZGB.

### Art. 2

*Zweck* <sup>1</sup> Die Abteilung will ihre Mitglieder durch Leben des Pfadigedankens zur verantwortungsbewussten und ganzheitlichen Menschen heranbilden helfen.

<sup>2</sup> Die Abteilung verfolgt mit ihrer Tätigkeit die Ziele gemäss Statuten und den Weisungen der Pfadi Kanton Solothurn (PKS) beziehungsweise der Pfadibewegung Schweiz (PBS). Als Mitglied der PKS und der PBS hat sie deren Weisungen zu befolgen.

## Mitgliedschaft

### Art. 3

*Mitgliedschaft* <sup>1</sup> Aktivmitglied der Abteilung ist, wer als Wolf, Pfadi, Pio, Rover oder Leiter\* ordnungsgemäss im Bestandesverzeichnis der Abteilung geführt ist oder als Mitglied eines Abteilungsorgans gewählt oder ernannt wird. Die Mitgliedschaft steht allen Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen offen.

<sup>2</sup> Der Beitritt hat schriftlich an die Abteilungsleitung zu erfolgen.

<sup>3</sup> Der Beitritt Minderjähriger bedarf der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.

<sup>4</sup> Über die Aufnahme entscheidet die Abteilungsleitung.

<sup>5</sup> Die Pfadiabteilung Schönenwerd kennt als weitere Mitgliederkategorien:

- Passivmitglieder (mit Stimmrecht, bezahlen den für Passivmitglieder festgelegten Jahresbeitrag)
- Gönner (ohne Stimmrecht)
- Ehrenmitglieder, die gemäss Art. 4 ernannt wurden

---

\* Für die bessere Lesbarkeit wird in diesen Statuten nur die männliche Schreibweise verwendet. Es sind aber in jedem Fall beide Geschlechter gemeint!

#### **Art. 4**

*Ehrenmitglieder* Eine Ehrenmitgliedschaft kann auf Antrag des Abteilungsvorstandes durch die Mitgliederversammlung an Personen verliehen werden, die sich in ausserordentlicher Weise um die Pfadiabteilung Schönenwerd verdient gemacht haben.

#### **Art. 5**

*Austritt und Ausschluss* <sup>1</sup> Jedes Aktivmitglied kann jederzeit austreten. Bei Austritt während des Jahres bleibt der volle Jahresbeitrag geschuldet. Eine Austrittserklärung muss in schriftlicher Form dem Abteilungsleiter zugesandt werden. Die Austrittserklärung soll eine Begründung enthalten und wird bei minderjährigen Mitgliedern vom gesetzlichen Vertreter unterschrieben.

<sup>2</sup> Die Abteilungsleitung kann ein Aktivmitglied (ausgenommen sind die Mitglieder des Vorstands) unter Angabe der Gründe ausschliessen.

<sup>3</sup> Passivmitglieder können durch den Abteilungsvorstand ausgeschlossen werden.

<sup>4</sup> Das ausgeschlossene Mitglied hat das Recht auf Rekurs gemäss den Statuten der PKS und der PBS.

### **Mittel, Haftung und Vertretung**

#### **Art. 6**

*Mitgliederbeitrag* Der Mitgliederbeitrag ist jährlich bis zu einer maximalen Höhe von 150 Franken zu entrichten. Die Höhe des Mitgliederbeitrags wird von der Mitgliederversammlung alljährlich festgelegt.

#### **Art. 7**

*Vermögen* Das Vereinsvermögen setzt sich aus dem Pfadiheim, dem Grundstück, dem Bestand der Abteilungskonti, den Vermögenswerten der Einheiten sowie Material und Inventar zusammen.

#### **Art. 8**

*Haftung* Für die Verbindlichkeiten der Abteilung haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

#### **Art. 9**

*Vertretung* Die rechtsverbindliche Unterschrift führen zu zweit der Präsident oder sein Stellvertreter kollektiv mit einem anderen Mitglied des Abteilungsvorstands.

# Organisation

## **Art. 10**

### *Organe*

Die Organe der Abteilung sind:

- Die Mitgliederversammlung
- Der Abteilungsvorstand
- Der Abteilungsleiter
- Die Abteilungsleitung
- Die Revisoren

## **Mitgliederversammlung**

### **Art. 11**

### *Die Mitgliederversammlung*

<sup>1</sup> Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der Abteilung und findet jährlich statt. Sie wird vom Abteilungsvorstand einberufen und von dessen Präsident geleitet.

<sup>2</sup> Die Einladung hat bis spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung zu erfolgen.

<sup>3</sup> Ein Fünftel aller stimmberechtigten Mitglieder kann eine ausserordentliche Mitgliederversammlung per Unterschrift beantragen.

<sup>4</sup> Für Beschlüsse und Wahlen ist das einfache Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen nötig. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende per Stichentscheid.

### **Art. 12**

### *Zusammensetzung*

<sup>1</sup> Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den Aktiv- und Passivmitgliedern sowie den Ehrenmitgliedern zusammen.

<sup>2</sup> Das Stimmrecht von Mitgliedern, die am Tag der Mitgliederversammlung noch nicht 16 Jahre alt sind, wird vom gesetzlichen Vertreter wahrgenommen. Gehören mehrere Mitglieder derselben Familie an, dann verfügt der gesetzliche Vertreter über die entsprechende Anzahl Stimmen.

### **Art. 13**

#### *Kompetenzen*

Die Mitgliederversammlung hat unter anderem folgende Kompetenzen:

- Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- Genehmigung der Jahresberichte (Präsident und Abteilungsleiter)
- Genehmigung der Jahresrechnung
- Genehmigung des Revisorenberichts
- Entlastung des Abteilungsvorstands
- An- und Verkauf von Liegenschaften sowie Neu- und Umbauten
- Festlegung des Jahresbeitrags (Aktiv- und Passivmitglieder)
- Genehmigung des Budgets
- Festlegung des Freibetrags des Vorstands
- Wahl des Präsidenten
- Wahl von 1 bis 2 Abteilungsleitern
- Wahl der Mitglieder des Abteilungsvorstands
- Wahl von 2 Revisoren
- Ernennung von Ehrenmitgliedern auf Antrag des Abteilungsvorstandes

### **Art. 14**

#### *Anträge*

Anträge sind dem Präsidenten spätestens 30 Tage vor der Mitgliederversammlung zuzustellen.

## **Abteilungsvorstand**

### **Art. 15**

#### *Der Abteilungsvorstand*

<sup>1</sup> Der Abteilungsvorstand unterstützt die Abteilungsleitung und entlastet diese von administrativen Aufgaben. Der Abteilungsvorstand hilft mit, der Abteilung im Dorf ein gutes Bild zu geben.

<sup>2</sup> Der Abteilungsvorstand hat unterstützenden Charakter in den Bereichen Öffentlichkeitsarbeit, Kontakt zu den örtlichen Behörden sowie bei der allgemeinen Verwaltung (Sekretariatsarbeiten, Material, usw.).

<sup>3</sup> Der Abteilungsvorstand verwaltet das Pfadiheim nachhaltig und organisiert die Vermietung.

<sup>4</sup> Der Abteilungsvorstand überlässt der Abteilungsleitung die Führung der Abteilung. Wenn Differenzen zwischen dem Abteilungsleiter und dem Abteilungsvorstand intern nicht gelöst werden können, ist die Pfadi Kanton Solothurn zur Schlichtung anzurufen.

<sup>5</sup> Der Abteilungsvorstand trifft sich mindestens einmal jährlich. Die Vorstandssitzung findet auf Veranlassung des Präsidenten statt.

## **Art. 16**

*Zusammensetzung* Der Abteilungsvorstand setzt sich aus 6 bis maximal 10 Mitgliedern zusammen. Er konstituiert sich selbst. Der Abteilungsvorstand hat folgende Mitglieder:

- Präsident; mit Stichtscheid
- 1 bis 2 Abteilungsleiter (von Amtes wegen)
- 1 bis 3 Beisitzer
- Kassier
- 1 bis 2 Elternvertreter
- Heimverwalter

## **Art. 17**

*Kompetenzen* <sup>1</sup> Der Abteilungsvorstand hat unter anderem folgende Kompetenzen:

- Einberufung und Durchführung der Mitgliederversammlung
- Finanzen (insbesondere Erstellen eines Budgets)
- Verwaltung und Unterhalt des Pfadiheims
- Kontakt zu den örtlichen Behörden
- Öffentlichkeitsarbeit
- allg. Verwaltung

<sup>2</sup> Der Abteilungsvorstand kann ohne besondere Genehmigung Ausgaben bis zu einem von der Mitgliederversammlung festgesetzten Betrag pro Jahr vornehmen.

<sup>3</sup> Der Abteilungsvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind und die Sitzung schriftlich einberufen wurde.

## **Abteilungsleiter**

### **Art. 18**

*Der Abteilungsleiter* <sup>1</sup> Der Abteilungsleiter entscheidet über alle wichtigen Belange des Pfadibetriebs.

<sup>2</sup> Seine Aufgaben können auf zwei Personen (gemeinsam oder im Stellvertretungsmodus) verteilt werden.

<sup>3</sup> Er muss volljährig sein.

<sup>4</sup> Der Abteilungsleiter ist die verantwortliche Vertretung der Abteilung gegenüber der Pfadi Kanton Solothurn und der Pfadibewegung Schweiz.

<sup>5</sup> Er nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:

- Organisation des Pfadibetriebs
- Festlegen der Schwerpunkte der inhaltlichen Arbeit
- Förderung und Ausbildung der Leiter

## **Abteilungsleitung**

### **Art. 19**

*Die Abteilungsleitung* <sup>1</sup> Die Abteilungsleitung besteht aus dem Abteilungsleiter, den Stufenvertretern (vorzugsweise Stufenleiter) sowie bis zu 5 weitere vom Abteilungsleiter ernannte Mitglieder. Sie wird vom Abteilungsleiter mindestens zweimal pro Jahr einberufen und unterstützt den Abteilungsleiter bei seinen Aufgaben.

<sup>2</sup> Die Abteilungsleitung bestimmt die Delegierten für die Delegiertenversammlung des Kantonalverbandes.

## **Revisoren**

### **Art. 20**

*Die Revisoren* <sup>1</sup> Die beiden Revisoren überprüfen die Jahresrechnung und legen der Mitgliederversammlung einen Bericht vor.

<sup>2</sup> Die Revisoren dürfen nicht dem Vorstand angehören.

## Statutenänderung und Auflösung

### Art. 21

*Statutenänderung* Die Statuten können von der Mitgliederversammlung geändert werden, wenn zur Versammlung ordnungsgemäss eingeladen wurde und 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten die Änderung beschliessen.

### Art. 22

*Auflösung* Die Abteilung kann von der Mitgliederversammlung aufgelöst werden, wenn zur Versammlung ordnungsgemäss eingeladen, die Auflösung traktandiert wurde und 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten die Auflösung beschliessen. Das verbleibende Vermögen geht in diesem Fall zur treuhänderischen Verwaltung an die PKS. Erfolgt keine Neugründung innert 10 Jahren, kann die Delegiertenversammlung der PKS über die weitere Verwendung dieses Vermögens verfügen.

## Inkrafttreten

### Art. 23

Die Statuten treten nach Annahme durch die Mitgliederversammlung und der Genehmigung der Pfadi Kanton Solothurn in Kraft.

Beschlossen durch die Mitgliederversammlung am 09. Juni 2006.

Der Präsident:

Die Abteilungsleiterin:

*B. Bürgli*

*V. Braun v/o Mistral*

Genehmigt durch die Pfadi Kanton Solothurn am *12. September 2006*

Der Präsident:

*M. L. v/o Ameg*

Diese Statuten treten an Stelle der „Satzungen des Heimvereins der Pfadfinder-Abteilung Schönenwerd“ vom 15. Oktober 1984.